

Verfügung 14/2015

Aktenzeichen: 5313
Verfasser/in: Frau Friedrich/
Frau Jansen

Lehrvergütung für Schulungen durch Jobcenter-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Ausgangslage

Eine Vielzahl der Seminare und Schulungen des hausinternen Schulungsprogramms werden durch Führungs- und Fachkräfte aus den Teams konzeptioniert und durchgeführt. Die Tätigkeit als Trainer kann während der Arbeitszeit sowie auch außerhalb stattfinden.

2. Regelung

Die Vergütung bei Lehrtätigkeit der JC-internen Dozenten erfolgt analog der Verfahrensweise bei der BA. Grundlage für die Vergütung ist das Handbuch zur Ausbildung und Qualifizierung (HAQ) der BA.

Gemäß III. 9.10 HAQ gelten die Dozenten als nebenamtliche Trainer.

III.10 HAQ befasst sich mit der Vergütung nebenamtlicher Tätigkeiten. Die Tätigkeit muss neben den originär übertragenen Aufgaben ausgeübt werden, d.h. diese ist nicht der Hauptaufgabe des Dienstpostens zuzuordnen.

Die JC-internen Dozenten schulen zwar Themen, die ihnen geläufig sind bzw. mit denen sie tagtäglich arbeiten, die Durchführung der Schulungen ist allerdings nicht ihrem Dienstposten zugeordnet.

Für die Vergütung wird die Bundesnebenständigkeitsverordnung (BNV) zugrunde gelegt.

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind anzeigepflichtig bzw. bei Beamten genehmigungspflichtig. Die Anzeigen der Nebentätigkeit bzw. der Antrag auf Genehmigung erfolgt auf dem Dienstweg an den Fachbereich Personal 511. Von dort werden die Vordrucke der BA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den IS-Personal weitergeleitet. Die Nebentätigkeitsanzeigen der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zentral vom Fachbereich Personal bearbeitet.

Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Aufgabe stehen, für die BA-MA eine Funktionsstufe erhalten, werden nicht vergütet und sind dementsprechend auch nicht anzeigepflichtig. Sofern die Nebentätigkeit allerdings nicht zu den Aufgabenbereichen zählt, die eine Funktionsstufe nach sich ziehen, kann eine Vergütung gewährt werden.

Beispiele:

- Ein VerBIS-FB gibt eine VerBIS-Schulung. Diese Schulung wird nicht vergütet.
- Ein AV gibt eine Schulung zum Thema „Moderieren“. Diese Schulung wird vergütet.

Die Vergütung erfolgt bei BA-MA direkt durch den IS-Personal. Bei der Vergütung handelt es sich um Pauschalbeträge, die steuer- und sozialversicherungspflichtig sind. Da die Lehrvergütung bei BA-MA mit dem Gehalt ausgezahlt wird, werden die Beiträge zur Sozialversicherung bzw. die Steuern entsprechend abgezogen. Reisekosten, die im Rahmen einer nebenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden nach dem Bundesreisekostengesetz ebenfalls direkt durch den IS-Personal abgerechnet (vgl. III. 10.2.3 HAQ).

Die Vergütung der nebenamtlichen Tätigkeit bei kommunalen MA erfolgt durch den Fachbereich Personal 511 im JC. Die Kosten werden ohne Abzüge von Steuern / Sozialversicherung ausgezahlt. Allerdings besteht die Verpflichtung, die erhaltenen Vergütungen bei der Einkommenssteuererklärung anzugeben und somit im Nachhinein zu versteuern.

Gemäß III. 10.3.1 wird bei der Vergütung zwischen der Durchführung innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit unterschieden:

- **Durchführung innerhalb der Arbeitszeit: 10 € je Unterrichtsstunde (à 45 Minuten), wenn Bestätigung vorliegt, dass die Vor- und Nachbereitung außerhalb der Dienstzeit stattgefunden hat.**

Da nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel mit zusätzlichem Mehraufwand verbunden sind, wird dieser, sofern er erforderlich ist, nur dann vergütet, wenn die Vor- und Nachbereitung außerhalb der Dienstzeit stattgefunden hat.

Auf dem Antrag ist zu bestätigen, dass die Vor- und Nachbereitung außerhalb der Dienstzeit stattgefunden hat. Da die MA innerhalb ihrer Dienstzeit schulen (was vom jeweiligen Arbeitgeber bereits durch das gezahlte Gehalt vergütet wird), gilt die Lehrvergütung ausschließlich als Vergütung für die Vor- und Nachbereitung.

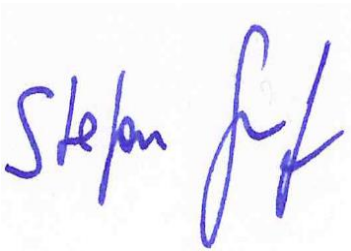
Erläuterung aus dem BA-Vordruck: Die Vergütung, bei Durchführung innerhalb der Arbeitszeit, wird für Mehraufwände für Vor- und Nachbereitung außerhalb der Arbeitszeit gezahlt, sofern diese Mehraufwände entstehen. Bei Durchführung außerhalb der Arbeitszeit sind mit der Vergütung auch Aufwände für Vor- und Nachbereitung abgegolten.

- **Durchführung außerhalb der Arbeitszeit: 28 € je Unterrichtsstunde (à 45 Minuten) [→ keine zusätzliche Vergütung für Vor- und Nachbereitung]**

Wird die Schulung außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt, ist ein Nachweis aus IT-Zeit-Web vorzulegen. ACHTUNG! Für die Schulung MUSS Guthabenausgleich genommen werden, oder eine TZ-Kraft schult beispielsweise an ihrem freien Tag. Erholungsurlaub wird NICHT anerkannt!!

Pausenzeiten dürfen sowohl bei der Durchführung innerhalb als auch außerhalb der Arbeitszeit NICHT abgerechnet werden.

Aachen, 25.01.2016



Stefan Graaf
Geschäftsführer